

Satzung der Stadt Singen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 29, 231) und des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 91) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 11.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Singen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder –satzungen etwas Anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme von Vermessungsgebühren.

- (2) Als allgemeine Gebührenerleichterung im öffentlichen Interesse sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, die Bundesrepublik Deutschland, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes verwaltet werden, sowie die anderen Bundesländer von den Gebühren für Registereinschreibungen befreit.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Soweit Gegenseitigkeit besteht, gilt Gebührenbefreiung für

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in S. 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Das gleiche gilt, wenn öffentliche Leistungen nicht nur durch Behörden der Stadt erbracht werden; das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

- (2) Sofern die Gemeinde als Behörde Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind ebenso von der Gebühr befreit

1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege,

Für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art der in S. 1 Genannten tritt die Befreiung nicht ein, soweit sie berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von € 1,50 bis € 2.500 zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben oder die Höhe der Gebühr nach zeitlichem Aufwand berechnet. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung bereits begonnen ist, vor deren Beendigung zurückgenommen oder unterbleibt sie aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben oder die Höhe der Gebühr wird nach zeitlichem Aufwand berechnet. Die Mindestgebühr beträgt € 1,50.
- (5) Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen jetzt oder zukünftig der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 5 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 7 Fälligkeit, Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Stadt hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Stadt kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Säumniszuschläge

Einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages wird für bis dahin nicht entrichtete Gebühren Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

§ 9 Auslagen

In der Gebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Die für Gebühren maßgebenden Vorschriften gelten entsprechend.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 30.11.2021 außer Kraft.

Singen (Hohentwiel), den 12.02.2025

Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Singen (Hohentwiel)
vom 11.02.2025**

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit in der Regel gebührenfrei Zuständigkeitsprüfung mit besonderem Aufwand	1/10 bis volle Gebühr, mind. 1,50 1/10 der Gebühr
2	Zurücknahme eines Antrages (§ 5 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 1,50
3	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 - 2.500
4	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 - 100
5	Auskünfte	
5.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	1,50 - 50
5.2	Statistische Auskünfte / Auswertungen in Form von Tabellen, Listen u.ä. je Zeitaufwand. Die Gebühren werden anteilig für jede angefangene Viertelstunde in Rechnung gestellt	9,75 - 12,00
5.3	Anträge auf mündliche und schriftliche Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz aus Akten, Büchern, Plänen, Karteien, automatisierten oder halbautomatisierten Verfahren mit Ausnahme von einfachen mündlichen Auskünften	61,50 - 78,50 / Stunde

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
6	<p>Bauordnungsrecht</p> <p>Anmerkung zur Berechnung von Wertgebühren: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276-1 (Ausgabe 2008-12), Kostengliederung Nr. 300 - 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Eigenleistungen). Die Baukosten sind auf voll 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Exemplar der o.g. DIN 276-1 wird bei der Stadt Singen in den Räumen des Fachbereichs Bauen – Abteilung Baurecht, Hohgarten 2, 78224 Singen, zur Einsichtnahme bereitgehalten.</p>	
6.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	100 – 8.000
6.2	Kenntnisgabeverfahren	
6.2.1	Eingangsbestätigung im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 LBO)	1,5 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 100
6.2.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	49 - 3.000
6.2.3	Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 Abs. 3 LBO	6 je zu benachrichtigenden Angrenzer, mind. 30
6.2.4	Untersagung des Baubeginns sowie Ablehnung eines Untersagungsantrags nach § 59 Abs. 4 LBO	150 - 3.500
6.3	Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
6.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	7,5 ‰ der Baukosten, mind. 200
6.3.2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200 – 5.000
6.3.3	Genehmigung von Werbeanlagen	
	a) eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	150 – 2.000
	b) jede andere Anlage	150 – 4.000
6.3.4	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	3,5 ‰ der Baukosten, mind. 200
6.3.5	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	6,5 ‰ der Baukosten, mind. 200
6.3.6	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und Werbeanlagen	150 – 3.000
6.3.7	Nachträglich erteilte Genehmigung in allen Verfahrensarten, wenn mit der Ausführung des Vorhabens (unautorisiert) bereits begonnen wurde	zweifacher Satz der Ziffer 6.3.1 bis 6.3.6 zu erhebenden Gebühr
6.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	
6.4.1	von Anlagen und Einrichtungen	1 ‰ der Teilbaukosten, mind. 200
6.4.2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200 – 5.000

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
6.5	Erhebung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO)	
6.5.1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2 ‰ der Baukosten, mind. 200
6.5.2	in den übrigen Fällen	200 – 5.000
6.6	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der Gebühr nach Nr. 6.3, 6.4 u. 6.5, mind. 200 höchst. 5.000
6.7	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	100 – 1.000
6.8	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von den Festsetzungen eines Bebauungsplans	
6.8.1	je Befreiung	150 - 25.000
6.8.2	je Ausnahme oder Abweichung	150 - 2.500
6.8.3	Grundgebühr für selbständige Anträge auf Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen	100 - 1.000
6.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	150 - 3.500
6.10	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen	
6.10.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen	1 ‰ der Baukosten, mind. 150
6.10.2	für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	100 - 750
6.10.3	für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahme-termins	80 - 750
6.10.4	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	80 - 750
6.10.5	Ausfertigung einer Abnahmebescheinigung	30
6.11	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	100 - 500
6.12	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	60 - 500
6.13	Weitere öffentliche Leistungen im Baurecht nach LBO und BauGB einschließlich Auskünfte und Beratungen, die über das einfache Maß hinausgehen (Bauherrenberatung)	19 Euro je angefangenen ¼ Stunde
6.14	Brandverhütungsschau (VwV-Brandverhütungsschau)	
6.14.1	Brandverhütungsschau	100 – 15.000
6.14.2	Nachschau	100 – 13.000
6.15	Wasserrechtliche Entscheidungen nach § 84 Abs. 2 Wassergesetz (WG)	80 – 9.000
6.16	Maßnahmen / Anordnungen im Rahmen der 1. BImSchV, 7. BImSchV und 27. BImSchV	80 – 9.000

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
6.17	Maßnahmen / Anordnungen im Rahmen des GEG, GEG-DVO, EEWärmeG, EEWärmeGZuVO, EWärmeG, EnEV und EnEV-DVO, KSG und PVPf-VO	80 - 9.000
7	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen	2,50 - 500
8	Beglaubigungen / Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die Erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50 - 125
8.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 - 5,00 mindestens 1,50
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 - 2,50 mindestens 1,50
8.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 30) hinzu.	
9	Bescheinigungen	
9.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 - 50
9.2	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung von dinglichen, gesetzlichen oder sonstigen Vorkaufsrechten je nach Zeitaufwand	20 - 100
9.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
10	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	40

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10
10.3	Erlaubnis für Umbettung (§ 41 Bestattungsgesetz)	10 - 50
10.4	Verlängerung der Frist zur Aufbahrung / Überführung (§ 27 Abs. 2 Bestattungsgesetz)	10 - 100
10.5	Ausnahmebewilligung zur Aushändigung einer Urne (§ 22 Abs. 3 Bestattungsverordnung)	10 - 100
10.6	Verwaltungsgebühr bei Bestattungen von Amts wegen (§ 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz)	25 - 1.000
11	Denkmalschutz	
11.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	
11.1.1	Aufwendungen bis 2.500 EUR	25
11.1.2	bis 25.000 EUR	65
11.1.3	bis 50.000 EUR	100
11.1.4	bis 250.000 EUR	250
11.1.5	bis 500.000 EUR	400
11.1.6	je weitere 500.000 EUR	300
12	Fischereirecht	
12.1	Jugendfischereischein	20
12.2	Fischereischein auf Lebenszeit	50
12.3	Jahresfischereischein	20
12.4	Einziehung Fischereiabgabe	20
13	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	3 - 250
14	Gaststätten	
14.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2, 3 GastG)	30 - 2.500
14.2	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	30 - 1.000
14.3	Vorläufige Erlaubnis u. vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	30 - 500
14.4	Gestattungen (§ 12 GastG)	15 - 900

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
14.5	Sperrzeitverkürzung, Betriebszeitfestsetzung (§ 12 GastG)	10 - 500
14.6	Sonstige gaststättenrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach Zeitaufwand	10 - 6.000
15	Gewerbewesen	
15.1	Gewerbeanzeigen, Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Gewerbebeanmeldungen (§§ 14, 15 Abs. 1 GewO)	10 - 100
15.2	Gewerbeauskünfte	10 - 100
15.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	100 - 4.000
15.4	Erlaubnis zu Veranstaltungen der Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	100 - 1.500
15.5	Spielgewerbe	
15.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	100 - 1.500
15.5.2	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	30 - 100
15.5.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	100 - 1.500
15.5.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 41 Abs. 1 LGlüG)	100 - 4.000
15.6	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100 - 1.000
15.7	Bewachungsgewerbe	
15.7.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	100 - 1.000
15.7.2	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen (§34a Abs. 1a GewO)	30 - 500
15.8	Versteigerergewerbe	
15.8.1	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	100 - 1.000
15.8.2	Öffentliche Bestellung von Versteigerer (§ 34 Abs. 5 GewO)	50 - 500
15.9	Gewerbeuntersagung – sofern nicht aus Billigkeitsgründen im Einzelfall gebührenfrei	
15.9.1	Gewerbeuntersagung (§ 35 Abs. 1 GewO)	100 - 6.000
15.9.2	Handwerksuntersagung (§ 16 Abs. 3 HwO)	100 - 6.000
15.9.3	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	100 - 6.000
15.10	Ablehnung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf von Erlaubnissen oder Konzessionen nach GewO oder LGlüG	30 - 6.000
15.11	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	50 - 500
15.12	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	30 - 600

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
15.13	Marktfestsetzungen (§ 69 GewO)	75 - 1.500
15.14	Ausnahmegenehmigungen und Entscheidungen nach Ladenöffnungsrecht (LadÖG)	30 - 500
15.15	Ausnahmegenehmigungen und Entscheidungen nach Sonn- und Feiertagsrecht (FTG)	30 - 600
15.16	Sonstige gewerbliche und glückspielrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach Zeitaufwand	10 - 6.000
16	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	1,50 - 2.500
17	----	
18	----	
19	----	
20	Hinterlegungen (nicht für öffentlich-rechtliche Hinterlegungen)	
20.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück soweit nicht unter Nr. 20.2	1,50
20.2	Annahme von Geld, Wertsachen und Wertpapieren	1 % des Wertes, mindestens 1,50
20.3	Rückgabe von Urkunden nach Nr. 20.1 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf des Jahres erfolgt	1,50
20.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach Nr. 20.2 je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Wertes, mindestens 1,50
21	Immissionsschutz	
21.1	Maßnahmen / Anordnungen im Rahmen der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (18. BImSchV)	15 - 1.000
21.2	Maßnahmen / Anordnungen im Rahmen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (32. BImSchV)	15 - 1.000
22	Verwaltungsgebühr bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz	10 - 1.000

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
23	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person Treten Kinder unter 14 Jahren zusammen mit den Eltern oder einem Elternteil aus der gleichen Kirche aus, sind die Kinder von der Gebührenpflicht befreit.	50
24	Sanierungsrecht	
24.1	Entscheidungen nach §§ 144, 145 Baugesetzbuch	gebührenfrei
24.2	Bescheinigung nach §§ 7h, 10f, 11a Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer erhöhten steuerlichen Absetzung bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen	gebührenfrei
25	Melderecht	
25.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
25.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	15
25.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15
25.1.2.1	Archivauskunft (§§ 44 und 45 BMG)	15
25.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG), die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung erteilt wird - je angefangene ¼ Stunde	15
25.1.4	Gruppenauskunft an Parteien, Wählervereinigungen und Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG) - je angefangene ¼ Stunde	15
25.1.5	Auskunft an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern (75., 80., 85., 90., 95., 100., 101., ff, Ehejubiläen ab 50. und jedes folgende Ehejubiläum (§ 50 Abs. 2 BMG) - je angefangene ¼ Stunde	15
25.1.6	Auskunft an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)	50 + Kosten KIVBF
25.2	Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen	
25.2.1	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen Meldebehörden (§ 33 BMG)	gebührenfrei
25.2.2	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland (§ 34 BMG)	gebührenfrei
25.3	Auskunftssperren	
25.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 Abs. 1 BMG)	gebührenfrei
25.3.2	Verlängerung wegen Fristablaufs (§ 51 Abs. 4 BMG)	gebührenfrei
25.4	Bescheinigungen der Meldebehörde	
25.4.1	Meldebescheinigungen (§ 18 Abs. 1 BMG)	10
25.4.2	Erweiterte Meldebescheinigungen (§ 18 Abs. 2 BMG)	12
25.4.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	10
25.4.4	Herausgabe der Steuer Identifikationsnummer	10

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
25.4.5	Aufwandsentschädigung für nicht eingehaltenen Termin für Auslandsdeutsche	50
25.4.6	Frühzeitige Reservierung (mehr als 6 Monate im Voraus) oder kurzfristige Stornierung (ab 2 Wochen vor Termin) für Trauungen	50
25.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 - 500
25.6	Gebührenfrei sind	
25.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
25.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
25.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13, 14 BMG)	
25.6.4	Bescheinigungen für Rentenzwecke	
26	Naturschutzrecht	
26.1	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 25 NatSchG)	25 - 1.200
26.2	Beeinträchtigung geschützter Flächen; Anordnungen bzgl. flächenhafter Naturdenkmale (§ 34 NatSchG)	25 - 4.000
26.3	Festlegen von Erholungstreifen durch Rechtsverordnung und Zulassung von Ausnahmen (§ 55 NatSchG)	25 - 1.500
26.4	Genehmigung bzw. Beseitigung von Sperren oder Anordnung von Durchgängen (§ 54 NatSchG)	25 - 1.200
27	Allgemeines Polizeirecht	
27.1	Erteilung / Verlängerung Platzverweis	25 - 800
27.2	Beseitigung von Schrottautos	10 - 300
27.3	Stellplatzgebühren für abgeschleppte Fahrzeuge	80 / Monat
27.4	Einverständnis / Auflagen beim Schießen mit Böllern, Salutkannonen und Vorderladerwaffen	10 - 500
27a	Waffenrecht / Sprengstoffrecht	
27a.1	Ein-/Austragungen in Waffenbesitzkarte (WBK) oder Europäischem Feuerwaffenpass (EFP) - je Waffe	16 - 100
27a.2	Sonstige öffentliche Leistungen nach dem Waffenrecht – nach Zeitaufwand	16 - 100

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
27a.3	Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz (solange keine höherrangigen Regelungen bestehen) - nach Zeitaufwand	16 - 100
28	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
28.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	25 - 3.000
28.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach Nr. 28.1 mindestens 5
29	----	
30	Schreibgebühren	
30.1	Für Kopien werden erhoben	
30.1.1	Kopie schwarz-weiß DIN A 4 pro Stück	0,50
30.1.2	Kopie schwarz-weiß DIN A 4 (mehr als 20 / Stück)	0,40
30.1.3	Kopie schwarz-weiß DIN A 3 pro Stück	1,00
30.1.4	----	
30.1.5	----	
30.1.6	----	
30.1.7	----	
30.1.8	----	
30.1.9	----	
30.1.10	Kopie farbig DIN A 4 pro Stück	2,00
30.1.11	Kopie farbig DIN A 3 pro Stück	4,00
30.1.12	CAD-Plot farbig pro m ²	45,00
30.2	Fax-Gebühr pauschal	0,50
30.3	Scans	
30.3.1	Anfertigung durch Fachpersonal pro Stück	0,50
30.3.2	Selbstanfertigung durch den Nutzer pro Stück	0,30
30.4	Postversand	
30.4.1	Porto pro Postversand	2,00
30.4.2	Versand Stammbuch	3,50
30.4.3	Versand Fundsache	3,50
30.4.4	Postzustellungsurkunde	3,45
31	----	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
32	Straßengesetz	
32.1	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von Anbauverboten zu Baugenehmigungen an Landes-Kreisstraßen (§ 22 Abs. 1 Straßengesetz)	15 - 750
33	Wählbarkeitsbescheinigung	20
34	Wasserrecht	
34.1	Genehmigung privater Entwässerungsanlagen nach der Abwassersatzung	0,5 % der Bau- summe, mind. 50
35	Gebühren für Namensänderungen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)	
35.1	Änderung von Familiennamen gem. § 1 NamÄndG	50 - 1.000
35.2	Änderung von Vornamen gem.§ 11 NamÄndG	50 - 250